

Niederschrift

über die 10. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 22. Dezember 2016, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Benjamin Hotter, GR Siegfried Kerschdorfer, Johann Platzer, Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser, Martin Lechner, Annelies Brugger, Matthias Wildauer, Christine Binder-Egger und die Ersatz-Gemeinderatsmitglieder Markus Ladner, Vitus Amor sowie Hannes Sturm
Gemeindekassier Hansjörg Hauser

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.10 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 9. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 13. Dezember 2016;
- 2) Raumordnung – Änderung des Flächenwidmungsplanes:
 - a) Umwidmung von Gst. 405/5 von derzeit „Mischgebiet“ in künftig „Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a“ und „Freiland (Verkehrsfläche)“ und von Gst. 405/6 von derzeit „Mischgebiet“ in künftig „Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a“;
 - b) Umwidmung von Gst. 419/1 (Teilfläche) von derzeit „Freiland“ in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ und von Gst. 419/2 (Teilfläche) von derzeit „Freiland“ in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“;
- 3) Beschlußfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017;
- 4) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO);

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Als Ersatz für die verhinderten Gemeinderatsmitglieder Christoph Steiner, Mag. Ursula Langesee und Manuela Flörl sind Markus Ladner, Hannes Sturm und Vitus Amor anwesend. Für sämtliche drei Ersatz-Gemeinderatsmitglieder ist eine Angelobung bereits im Rahmen früherer Sitzungen erfolgt.

Über Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie nachstehend angeführt zu erweitern:

- 2c) Hofstelle „Zapfen“ – Ansuchen um Ausnahmegewilligung nach § 11 TROG;
- 2d) Auflage des Entwurfes zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes für die Gste. 401/10, 401/11 und 603, GB 87124 Zell am Ziller (neu infolge Vereinigung Gst. 401/10);
- 5) Subventionsangelegenheiten (dieser Punkt wird vor TOP 4 einer Erledigung zugeführt);

Zu 1)

Die Niederschrift über die 9. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 13. Dezember 2016, wird einstimmig genehmigt.

Zu 2a)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 10. Sitzung vom 22. Dezember 2016 zu Tagesordnungspunkt 2a) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zell am Ziller im Bereich von Gst. 405/5 (Teilfläche im Ausmaß von rund 20 m², Gst. 405/6 (Gesamtfläche im Ausmaß von rund 6.065 m²), GB 87124 Zell am Ziller, von derzeit „Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)“ in künftig „Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a“, mit Festlegung der Kundenfläche von 600 m², weiters für den Bereich von Gst. 405/5 (Teilfläche im Ausmaß von rund 64 m²), GB 87124 Zell am Ziller, von derzeit „Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)“ in künftig „Freiland § 41“ (Verkehrsfläche), laut des im Wege des elektronischen Flächenwidmungsplanes erstellten Verordnungsplanes ab 27. Dezember 2016 bis einschließlich 25. Jänner 2017 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß die Teilfläche 1 aus Gst. 405/5 mit Gst. 405/6 und die Teilfläche 2 aus Gst. 405/5 mit Gst. 543/4 vereinigt wurde. Letztere bildet damit nach Abschluß des bereits eingeleiteten Verfahrens nach den Bestimmungen des LiegTeilGes einen Bestandteil des öffentlichen Straßen- und Wegegutes, als welches sie bereits seit längerer Zeit genutzt wird.

Der Entwurf sieht demnach nachstehende Umwidmungen vor:

Gst. 405/5 KG 87124 Zell (70940) (rund 20 m²) von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a, mit Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Kundenfläche: 600 m²

sowie Gst. 405/5 KG 87124 Zell (70940) (rund 64 m²) von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41

weiters Gst. 405/6 KG 87124 Zell (70940) (rund 6065 m²) von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a, mit Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Kundenfläche: 600 m²

Seitens der Grundeigentümerin (Firma Hofer KG) ist beabsichtigt, die Filiale in Zell am Ziller umzustrukturieren, was bei bestehender Widmung nicht möglich wäre. Das Vorhaben bedarf somit einer Änderung des Flächenwidmungsplanes. Eine Teilfläche aus Gst. 405/5 wird, wie oben beschrieben, an das dem öffentlichen Straßen- und

Wegegut zugeordneten Gst. 543/4 abgetreten. Raumordnungsfachlich steht diesem Vorhaben nichts entgegen, da die Maßnahmen dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept sowie den Inhalten des TROG 2016 entsprechen. Diesbezüglich liegt auch eine positive Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung (Zl. RoBau-2-940/24-2016, 27. Juni 2016) vor.

Die in Aussicht genommene Änderung steht nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Gesamtentwicklung des Gebietes der Gemeinde Zell am Ziller. Die als Entwurf vorliegende Widmungsänderung berücksichtigt demnach die gesetzlichen Vorgaben und widerspricht auch nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Eine Umweltprüfung nach § 65 ist für diesen Vorgang nicht erforderlich, nachdem kein Natura 2000-Gebiet betroffen ist und auch keine UVP-pflichtigen Anlagen beinhaltet sind.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß den Bestimmungen des § 71 (1) lit. b) TROG unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden. An die Gemeinde Hainzenberg, welche unmittelbar an die von der Widmungsänderung in Aussicht genommene Liegenschaft angrenzt, ergeht eine schriftliche Information. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, werden hierüber schriftliche Informationen an die Eigentümer der Objekte „Talstraße 6, 10, 40, 40b, 40c und 42“ gerichtet. Überdies ergeht eine Information an das Baubezirksamt, Abteilung Bundesstraßen, sowie die Gebietsbauleitung Mittleres Inntal der Wildbach- und Lawinenverbauung. Von beiden letzteren liegen Stellungnahmen vor, welche sich gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht aussprechen (Zl. BBAIBK-5/180-2016 vom 5. Juli und Zl. 3131/0656/2016 vom 12. Juli 2016).

Eine Verständigung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes Zell am Ziller unterbleibt, nachdem die Marktgemeinde Zell mit gegenständlicher Beschlußfassung vom Vorgang bereits Kenntnis hat.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 2b)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 10. Sitzung vom 22. Dezember 2016 zu Tagesordnungspunkt 2b) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zell am Ziller im Bereich von Gst. 419/1, GB 87124 Zell am Ziller (Teilfläche im Ausmaß von rund 2.004 m²) und von Gst. 419/2, GB 87124 Zell am Ziller (Teilfläche im Ausmaß von rund 40 m²), laut des im Wege des elektronischen Flächenwidmungsplanes erstellten Verordnungsplanes von derzeit „F – Freiland § 41“

in künftig „L –Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)“ ab 27. Dezember 2016 bis einschließlich 25. Jänner 2017 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß hinsichtlich der Neubildung der zur Umwidmung bestimmten Teilflächen, welche in der Folge die Bezeichnungen 419/3 und 419/4 erhalten sowie Neukonfigurierung von Gst. 419/2 ein nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 15 TBO erforderliches Verfahren eingeleitet und zwischenzeitlich bereits abgeschlossen wurde.

Der Entwurf sieht demnach nachstehende Umwidmungen vor:

Gst. 419/1 KG 87124 Zell (70940) (rund 2004 m²)

von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers

Gst 419/2 KG 87124 Zell (70940) (rund 40 m²)

von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Infolge einer bevorstehenden Übernahme und Erbfolgeregelung des „Böleithof“ sollen die gegenständlichen Grundstücke von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet und durch Einfamilienwohnhäuser bebaut werden. Der Flächenwidmungsantrag wurde mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung mit dem Resultat, die Widmungskategorie dem nebenliegenden landwirtschaftlichen Umfeld anzupassen, vorbesprochen. Raumordnungsfachlich steht diesem Vorhaben nichts entgegen, da die Maßnahmen den Inhalten des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie dem TROG 2016 entsprechen.

Die in Aussicht genommene Änderung steht nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Gesamtentwicklung des Gebietes der Gemeinde Zell am Ziller. Die als Entwurf vorliegende Widmungsänderung berücksichtigt demnach die gesetzlichen Vorgaben und widerspricht auch nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Eine Umweltprüfung nach § 65 ist für diesen Vorgang nicht erforderlich, nachdem kein Natura 2000-Gebiet betroffen ist und auch keine UVP-pflichtigen Anlagen beinhaltet sind.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß den Bestimmungen des § 71 (1) lit. b) TROG unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Talstraße 44, 46 und 46a“ gerichtet. Überdies ergeht eine Information an die Firma Austria Power Grid AG sowie das Baubezirksamt, Abteilung Wasserwirtschaft, von welcher übrigens eine Stellungnahme vorliegt, welche sich gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht ausspricht (BBAIBK-g940/118-2016 vom 5. Dezember 2016).

Im Vorfeld der geplanten Flächenwidmungsplan-Änderung erfolgte eine Information der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung, welche allerdings mittels Schreiben vom 5. Dezember 2016 (Zl. AGW-TROG/2195-2016) feststellte, daß eine Stellungnahme aus land- und betriebswirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich erscheint.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 2c)

Die Bestimmungen des § 11 TROG beinhalten unter anderem, daß die Landesregierung auf Antrag einer Gemeinde diese mit schriftlichem Bescheid ermächtigen kann, ungeachtet einer Festlegung nach § 7 Abs. 2 lit a oder e in einem Raumordnungsprogramm einzelne davon betroffene Grundflächen als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche nach § 52 oder § 52a zu widmen.

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert im gegenständlichen Zusammenhang über das Vorhaben von Markus Wildauer, die bestehende Widmung „SLH – Sonderfläche landwirtschaftliche Hofstelle“ (§ 43 und § 44 TROG) auszuweiten, wobei ein entsprechendes Planwerk vorgelegt wird. Nach eingehender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller einstimmig beschlossen, beim Amt der Tiroler Landesregierung einen Antrag um Ausnahmegewilligung laut § 11 lit a TROG einzubringen. Grundlage dabei bildet das vorliegende Planwerk (Vorentwurf, Plan-Nr. VEP-01, 25.11.2016). Betroffen sind dabei die Gste. 600/1 (zum Teil) und 600/2 (zur Gänze), GB 87124 Zell am Ziller.

Das Gemeinderatsmitglied Matthias Wildauer hat sich auf Grund von Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt.

GR Johann Platzer fordert den Bürgermeister auf, spätestens bis zur Einleitung des in diesem Zusammenhang erforderlichen Verfahrens „Änderung des Flächenwidmungsplanes“, welches binnen sechs Monaten ab Genehmigung des gegenständlichen Antrages zu starten ist, nachstehend angeführte Punkte einer Erledigung zuzuführen:

- Neutrassierung des Straßenstückes „Aufeldweg“ im Bereich der Liegenschaft des Antragstellers Markus Wildauer,
- Nutzungsregelung hinsichtlich des im Eigentum des öffentlichen Straßen- und Wegegutes gelegenen Erschließungsweges zur Hofstelle „Zapfen“.

GR Platzer behält sich in diesem Zusammenhang vor, nach Studium der mit dem Vorbesitzer der Liegenschaft „Zapfen“ abgeschlossenen Vereinbarung weitere Punkte geltend zu machen. Die Mandatare Markus Ladner, Wilhelm Breuß sowie Stefan Rohrmoser unterstützen die Forderung von GR Johann Platzer.

Zu 2d)

Es wird einstimmig beschlossen, die Behandlung des vorliegenden Antrages zu vertagen. Der Planer soll ersucht werden, ergänzende Planunterlagen zu liefern.

Zu 3)

Bürgermeister Robert Pramstrahler legt gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Entwurf des Voranschlages 2017 dem Gemeinderat vor. Einwendungen gegen den Entwurf des Voranschlages 2017 wurden keine eingebracht. Nach eingehender Beratung wird seitens des Gemeinderates der Voranschlag 2017 wie folgt festgesetzt: Einnahmen und Ausgaben jeweils in €

Text	ordentl. Haushalt	außerord. Haushalt	Gesamthaushalt
------	-------------------	--------------------	----------------

Einnahmen	5.706.500	232.500	5.939.000
Ausgaben	5.706.500	232.500	5.939.000

Der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ist gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 lag in der Zeit vom 18.11.2016 bis 02.12.2016 im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister erläutert die Grundzüge des Budgets mit den bedeutenden Bereichen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Die wesentlichen Ausgaben werden in der Folge im Detail dargelegt. Der Bürgermeister erläutert weiters, daß bei Realisierung aller im Voranschlag enthaltener Ausgaben Schuldenaufnahmen in Höhe von € 200.000,-- erforderlich werden. Unter Berücksichtigung von Tilgungen in Höhe von € 216.000,-- resultiert daraus keine Neuverschuldung. Der Gesamtschuldenstand wird zum 31.12.2017 voraussichtlich € 1.536.400,-- betragen. Der Rücklagenstand wird von geschätzten € 719.700,-- zu Beginn des Jahres auf € 103.000,- zum Ende des Jahres sinken. Der Stand an Haftungsübernahmen wird zum Ende des Jahres € 141.300,-- betragen. Der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) weist für 2017 ein voraussichtliches Defizit von € -343.500,-- auf, die aktuellen Bestimmungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt sind den Gemeindemandataren bekannt (bei einem Minussaldo kann es unter gewissen Umständen zu Strafzahlungen kommen).

Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat mit 10 Stimmen „Ja“ und 3 Stimmen „Nein“ den Haushaltsplan 2017 in der aufgelegten und verlesenen Form festzusetzen und zu genehmigen.

Die Mandatäre Wilhelm Breuß, Stefan Rohmoser und Markus Ladner der Freien Liste Zell (FLZ) begründen die Gegenstimmen zum Budget-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

„Aufgrund Position 1/771000-757010 Laufende Transferzahlungen an den TVB Zell (Tourismusförderung) und der darin enthaltenen Förderung der Skibusse“

Es wird angemerkt, dass der TVB Zell-Gerlos der Zeller Bergbahn mit zweckgebundenen Tourismusabgaben in der Höhe von ca. EUR 300.000,- zur Errichtung eines sogenannten „Fichtel Waldes“ unterstützt. Hier könnte seitens des TVB Zell-Gerlos nach Ablauf der vereinbarten Subvention des „Fichtel Waldes“ über eine zweckgebundene Förderung des Skibusses über die Tourismusabgabe nachgedacht werden.“

Abschließend möchten die oben genannten Mandatäre der Freien Liste Zell (FLZ) ausdrücklich festhalten, dass wir weder gegen den Tourismus und auch keinesfalls gegen die Bergbahn agieren.“

Der als Bestandteil des Haushaltsvoranschlages erstellte mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 wird einstimmig wie folgt festgesetzt:

Einnahmen und Ausgaben jeweils in €

Jahr	ordentl. Haushalt	außerord. Haushalt	Gesamthaushalt
2018	5.052.400	330.000	5.382.400
2019	5.094.600	270.000	5.364.600
2020	5.112.000	320.000	5.432.000
2021	5.162.100	400.000	5.562.100

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Betrag gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV mit € 20.000,--, jedenfalls aber mindestens 20 % Abweichung, festzusetzen. Ist eine Abweichung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag in einem größeren Ausmaß gegeben, so hat im Jahresabschluß eine Begründung zu erfolgen.

Der im Voranschlag verankerte Dienstposten- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird ebenfalls beschlossen und einstimmig genehmigt.

Zu 5)

Bundesmusikkapelle Zell am Ziller:

Durch den Gemeinderat wird zum Antrag der Bundesmusikkapelle Zell am Ziller vom 21. Dezember 2016 einstimmig beschlossen, zur teilweisen Abdeckung der anlässlich der diesjährigen Cäcilien-Feier entstandenen Konsumationskosten eine finanzielle Zuwendung in Höhe von € 1.700,40 (78 Personen je € 21,80) zu gewähren. An die Gemeindekasse ergeht der Auftrag, eine entsprechende Überweisung vorzunehmen.

Vbgm. Benjamin Hotter hat sich als Obmann der Musikkapelle Zell an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt.

Kirchenchor Zell am Ziller:

Seitens des Kirchenchores Zell liegt ein Antrag, datiert mit 4. Dezember vor, wobei ersucht wird, bezüglich der bisherigen Subvention, welche durch die Marktgemeinde Zell am Ziller getragen wird, eine Erhöhung von derzeit € 1.000,00 auf € 1.300,00 vorzunehmen. Nach entsprechender Beratung wird einstimmig beschlossen, dem Ansuchen stattzugeben und die Budgetpost für das Haushaltsjahr 2017 wunschgemäß abzuändern. Der gegenständliche Beschluß hat bis auf weiteres Gültigkeit.

Generationennetzwerk Zell am Ziller:

Das Generationennetzwerk beantragt mittels Ansuchen vom 19. Dezember 2016 die Übernahme der Unfallversicherung für die in dieser Einrichtung freiwillig tätigen Mitglieder hinsichtlich des Jahres 2017. Es handelt sich dabei um einen Betrag in Höhe von € 235,21. Der vorliegende Antrag wird zur Diskussion gestellt und nach entsprechender Beratung einstimmig beschlossen, im Haushaltsjahr 2017 eine finanzielle Zuwendung über € 300,00 nach gesonderter Antragstellung zu gewähren.

Zu 4)

Nachdem keine Anträge und Anfragen vorgebracht wurden, schließt Bürgermeister Robert Pramstrahler den gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Geschlossen und gefertigt: